

Belegungsbedingungen für Beleger des Schullandheimes Hobbach

1. Allgemeines:

- 1.1. Das Schullandheim Hobbach ist Eigentum des Landkreises Aschaffenburg, Betreiber ist das Schullandheimwerk Unterfranken e. V. (SWU). Vertragspartner bei Belegungen ist das SWU.
- 1.2. Erklärte Aufgabe des SWU ist es, "...den verfassungsgemäßen Bildungsauftrag der bayerischen Schulen im Rahmen von Schullandheimaufenthalten im Regierungsbezirk Unterfranken..." (Satzung § 2 Abs 2) zu unterstützen.
Auszug aus der Satzung:
§ 2 Abs 4: "... jugendgemäße Gemeinschaftserziehung, Erziehung zu verantwortlicher Haltung gegenüber der Umwelt und Erkennen ökologischer Zusammenhänge bei den Schülern und Jugendlichen zu fördern."
§ 2 Abs 6: "Der Verein stellt seine Einrichtungen auch für Maßnahmen der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung zur Verfügung."

2. Belegung:

- 2.1 Einzelgäste (z. B. Wanderer) und Freizeitgruppen werden nicht aufgenommen; gewerbliche Reisebüros können nicht Vertragspartner werden.
- 2.2 Belegungen erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung und Zustandekommen eines schriftlichen Belegungsvertrages auf hauseigenem Formblatt.
Der Belegungsvertrag wird gültig, wenn die Zweitschrift rechtsverbindlich unterschrieben zum genannten Rücksendetermin an das Schullandheim zurückgegangen ist. Ansonsten wird der Belegungstermin weitergegeben.
- 2.3 Schulklassen und außerschulische Gruppen werden nur aufgenommen, wenn
 - der Aufenthalt Bildungszwecken im Sinne der SWU-Satzung dient
 - eine Institution (Schule, Verein o. ä.) offizieller Veranstalter ist
 - ein verantwortlicher Leiter benannt werden kann, der für die Dauer des Aufenthalts anwesend ist
 - bei größeren Gruppen genügend qualifizierte Aufsichtspersonen den Aufenthalt begleiten (ggf. männliche und weibliche Begleiter bei gemischten Gruppen).
- 2.4 Kleinere Schulklassen und außerschulische Gruppen können aus wirtschaftlichen Gründen erst ab einer Gesamtbelegerzahl des Hauses von mindestens 25 Personen angenommen werden.
Das Schullandheim behält sich grundsätzlich die Auslastung des Hauses durch die Belegung mit mehreren Klassen oder Gruppen vor.
- 2.5 Kleinere Unter- oder Überschreitungen der angemeldeten Klassen-/ Gruppenstärke sind dem Schullandheim rechtzeitig vor der Anreise anzumelden.
Bei Überschreitungen kann ohne Rücksprache keine Platzgarantie gegeben werden.
- 2.6 Abmeldungen / Rücktritte vom Belegervertrag müssen schriftlich und frühzeitig erfolgen, d. h. spätestens 10 Wochen vor dem Anreisetag. Sie müssen vom Schullandheimwerk schriftlich bestätigt sein.
- 2.7 Wenn Abmeldefristen nicht eingehalten werden oder zwischen der Zahl der gemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung von mehr als 10% eintritt, so sind je Person und Tag als Entschädigung, die Übernachtungsgebühr und 20% des Verpflegungssatzes zu zahlen. Auf die Entschädigung wird verzichtet, wenn in der betreffenden Zeit die Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.

3. Preise:

- 3.1 Es gilt die im Belegungszeitraum vorliegende, offizielle Preisliste. Frühzeitige Belegungen / Terminreservierungen gelten immer unter dem Vorbehalt geänderter Preislisten.
Abgeschlossene Belegungsverträge verlieren durch geänderte Preislisten nicht ihre Gültigkeit.
- 3.2 Die Herausnahme von Leistungen (z. B. Mahlzeiten) aus dem Tagessatz ist nur am An- bzw. Abreisetag möglich.
- 3.3 Zusätzliche Mahlzeiten (z. B. Nachmittagskaffee) sind gesondert zu zahlen.
- 3.4 Das Schullandheim ist nicht für "Selbstversorger" eingerichtet.

4. Haftung:

4.1 Für das Abhandenkommen von Gegenständen und für schuldhafte Beschädigung haftet der Veranstalter/Entsender der Klasse bzw. Gruppe. Die Beweislast für das Abhandenkommen und die Beschädigung trifft das Schullandheimwerk bzw. der Landkreis Aschaffenburg, die Beweislast für fehlendes Verschulden trifft den Veranstalter/Entsender der Klasse bzw. Gruppe.

Der Abschluss einer Gruppenhaftpflicht für die Dauer des Schullandheimaufenthalts wird empfohlen.

4.2 Außer im Falle schuldhaften Verhaltens durch Bedienstete des Schullandheimwerkes haften das Schullandheimwerk und der Landkreis Aschaffenburg nicht für Abhandenkommen und Beschädigung von Sachen der Gäste während der Dauer des Aufenthalts. Dies gilt auch für Fahrzeuge (einschließlich Inhalts) aller Art (auch Fahrräder), die auf dem Gelände des Schullandheimes abgestellt werden.

5. Hausrecht:

5.1 Die Heimleitung übt das Hausrecht im Auftrag des SWU aus.

In Abwesenheit der Heimleitung übernehmen dies der Hausmeister oder Mitarbeiter der Küche.

5.2 In Abwesenheit der in 5.1 genannten Personen (z. B. außerhalb der Geschäfts- und Arbeitszeit) übt im Notfall der Klassenlehrer / Gruppenbetreuer das Hausrecht aus.

5.3 Das "pädagogische Hausrecht" obliegt dem verantwortlichen Gruppenleiter. Er gestaltet die Ziele und Inhalte seines Aufenthaltes nach seinem pädagogischen Auftrag und Sachverstand. Dazu hat er ein Nutzungsrecht der räumlichen und pädagogischen Angebote des Schullandheimes. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten (z. B. Absprache mit anderen Belegern bzw. der Heimleitung).

6. Jugendschutzgesetz:

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

7. Haus- und Hallenordnung:

Die Haus- und Hallenordnung gehört zu den Belegungsbedingungen und ist somit Bestandteil des Belegungsvertrages.

Der Veranstalter / leitende Gruppenbetreuer ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung durch seine Teilnehmer.

Die Hausordnung wird auf einem eigenen Blatt aufgeführt.

8. Belegungsbedingungen:

Die Belegungsbedingungen sind Bestandteil des Belegungsvertrages und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung bei Vertragsabschluss als vereinbart.

9. Gültigkeit:

Die Belegungsbedingungen gelten ab dem 01.05.1992

Die Heimleitung